

## **Sicherheitshinweise**

Pyrotechnische Gegenstände erzeugen Kombinationen von Licht, Farbe, Hitze, Geräuschen und Rauch. Die Zündung ist eine chemische Verbrennung, die eine kurze und heftige Reaktion, wie bei den Blitzen, oder einen langandauernden Effekt, wie bei den Fontänen, hervorrufen kann. Alle Effekte sollten sorgfältig ausgewählt und nur von verantwortungsbewußten Personen verwendet werden, da viele dieser Gegenstände einmal entzündet nicht mehr gestoppt werden können.

Selbst pyrotechnische Gegenstände herzustellen oder diese zu verändern ist nicht erlaubt und vor allem äußerst gefährlich, nicht nur für den Anwender, sondern auch für dessen Umgebung.

1. Vor Verwendung von Bühnenpyrotechnik ist mit den lokalen Behörden ( Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsamt, Feuerwehr, usw. ) Verbindung aufzunehmen, um einen möglichen Konflikt mit dem Gesetz zu vermeiden und einen reibungslosen Abbrand zu gewähren.
2. Bei jeder Veranstaltung sollten Sicherheitskräfte anwesend sein. Diese Maßnahme ist notwendig, um Zuschauer davon abzuhalten, während der Veranstaltung plötzlich zu den pyrotechnischen Geräten vorzudringen. Achten Sie darauf, daß der in der Gebrauchsanweisung angegebene Sicherheitsabstand eingehalten wird. Durch geeignete Maßnahmen ( Schutzvorrichtung, Einweisung der Schauspieler, etc. ) können die Schutzabstände verringert werden.
3. Lesen Sie alle Gebrauchsanweisungen. Im Zweifelsfalle wenden Sie sich an Ihren Händler.
4. Rauchen und offenes Feuer sind in der Nähe von pyrotechnischen Material verboten. Halten Sie geeignete Löschmittel ( Feuerlöscher, Sand ) griffbereit. Sperren Sie den Gefahrenbereich ab. Geeignete Absperrmaßnahmen sind Gitter, Sperren, Security, etc.
5. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht in der Nähe von Personen oder feuergefährdeten Objekten angebracht werden, es sei denn, sie werden durch zusätzliche geeignete Maßnahmen ( Schutzvorrichtungen etc. ) geschützt.
6. Es sollten immer nur so viele pyrotechnische Gegenstände mit auf die Bühne genommen werden, wie für die Vorstellung benötigt werden.
7. Schließen Sie einen elektrischen Pyroeffekt nur an ein Zündkabel an, von dem Sie absolut sicher sind, daß es garantiert stromlos ist.
8. Zünden Sie einen Ihnen unbekanntem Pyroeffekt immer erst an sicherer Stelle im Freien, weit entfernt von Ihnen an einem langen Kabel.
9. Zünden Sie nie einen Pyroeffekt, wenn Sie den Abbrennort nicht sehen können.
10. Halten Sie nie Ihr Gesicht über einen geladenen Effektkörper.
11. Verwenden Sie immer den möglichst kleinsten pyrotechnischen Gegenstand um den gewünschten Effekt zu erzielen.
12. Mitwirkende über die pyrotechnischen Effekte informieren.
13. Nur flammhemmend imprägnierte Dekostoffe einsetzen ( Vorschrift ). Dekofirmen müssen hierüber einen Nachweis vorlegen.

## **Verhalten im Gefahrenfall**

Sollte es trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Brand kommen folgendes beachten:

1. Möglichst die Ruhe bewahren. Nichts bringt die Zuschauer mehr in Panik als ein stürmischer Pyrotechniker der wild versucht ein Feuer zu löschen!
2. Nie den Feuerwerkskörper direkt löschen !!! Einige Feuerwerkskörper entwickeln so eine Hitze, daß sie das Wasser in seine Bestandteile zerlegen und es zu einer Knallgasexplosion kommen kann.
3. Kleinere Brände mit Wassersprühflasche oder Löschdecke ersticken. Pulverlöscher nur bei schwereren Bränden oder Bränden mit Feuerflüssigkeiten benützen. Schont Equipment und Zuschauer !!

Wenn möglich, Brände erst nach Abbrand der Feuerwerkskörper löschen. Kleine Brände erst nach Ende der Show löschen..

### **Gesetzliche Grundlagen**

§23 Absatz 4, erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

§23 Absatz 5, erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 Nr.1, 2 und 4 sowie Satz 3 gilt entsprechend.

Absatz 2 Satz 2

In der Anzeige sind anzugeben :

1. Name und Anschrift des Feuerwerks verantwortlichen Person sowie Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder §27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des

Gesetzes und die ausstellende Behörde

2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks

4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

Absatz 2 Satz 3

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt scheint.

§110 Versammlungsstättenverordnung (in diesem Falle die von Rheinland – Pfalz )Absatz 4

Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen, Bühnenerweiterungen und Szenenflächen im Versammlungsraum nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und die gleiche oder einen ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann.

§28 der UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung Absatz 3

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.